

# Eingruppierung im TV-L – Für Personalverantwortliche, Mitarbeitende der Personalabteilung, Personalratsmitglieder

**Produktnummer**  
2025-52794K

**Termin**  
19.-20.11.2025  
09:00-16:45

**Gebühren pro Teilnehmer/-in**  
590,00 EUR

Die VWA geht davon aus, dass der Arbeitgeber die Teilnahmegebühr sowie Reisekosten übernimmt.

## Inhalte

### - Grundlagen der Bewertung

- Stellenbeschreibung; welche Vorarbeiten sind nötig, wie ist der Aufbau und was gehört (nicht) in eine Stellenbeschreibung
- Regeln des Bewertungsverfahrens: Wie komme ich zu einer Zuordnung der Stellenbeschreibung zu einer Entgeltgruppe.

### - Eingruppierungsgrundsätze des § 12 TV

- Grundsatz der Tarifautomatik
- Zeitanteil
- Auszuübende Tätigkeit
- Feststellen der Arbeitsvorgänge (Darstellung der aktuellen Entwicklung der Rechtsprechung und Auswirkungen auf die Praxis)
- Zusammenhangstätigkeiten
- Abschließende Gesamtbetrachtung

### - Struktur der Entgeltordnung

- Besprechung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst in der EGO TV-L (was sind zum Beispiel „selbständige Leistungen“?)
- Überblick über Eingruppierungsregelungen für besondere Berufsgruppen
- Persönliche Anforderungen (Umgang mit „Sonstigen Beschäftigten“)

## Dozent

### Boris Budrus

Referat Arbeits- und Tarifrecht, Tarifpolitik im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

## Zielgruppe

Führungskräfte, Mitarbeitende der Personalverwaltung und Personalratsmitglieder in der Landesverwaltung, die mit dem Thema Eingruppierung betraut sind.

## Veranstalter

VWA Karlsruhe

## Ort

VWA Karlsruhe  
Kaiserallee 12E  
76133 Karlsruhe

## Kontakt

### Information

Natascha Stracke  
0721/985 50 26  
natascha.stracke@vwa-baden.de

### Konzeption und Beratung

Gerhard Maurer  
0721/985 50 15  
gerhard.maurer@vwa-baden.de

[Anmelde- und Teilnahmebedingungen](#)

[Impressum](#)

[Datenschutzhinweise](#)

## Zusatzinformationen

Das Seminar kann auch von Mitarbeitenden aus dem Tarifbereich TVöD besucht werden, da die wesentlichen Eingruppierungsvorschriften im TV-L und TVöD identisch sind.